

# Das Prozessrecht vor dem Einheitlichen Patentgericht

**vor dem Hintergrund unterschiedlicher Prozesskulturen**

Burkhard Hess und Marcel Kahl  
Wien, 15.12.2023

# Das Verfahrensrecht des einheitlichen Patentgerichts

- I. Einführung: Ein europäisches  
Laboratorium
- II. Die Struktur des Verfahrens  
nach dem PatGÜ und der  
EPGVerfO
- III. Ein Vergleich mit den  
ELI/Unidroit European Rules of  
Civil Procedure
- IV. Anmerkungen zu ersten  
Entscheidungen der Kammern  
erster und zweiter Instanz



# I. Einführung: Ein europäisches Laboratorium

Seit dem 1.6.2023 gibt es ein einheitliches Prozessrecht für grenzüberschreitende Patentprozesse im Europäischen Justizraum

## **Kennzeichen des Europäischen Patentzivilprozesses**

- Verfahren sind genuin grenzüberschreitend („cross-border“ als Regel und nicht als Ausnahme)
- Alle Spruchkörper sind international besetzt
- Es gilt ein ausführliches Sprachenregime – viele Prozesse finden in englischer Sprache statt
- Bemühen um eine einheitliche Auslegung der Verfahrensregelungen
- Die Bezugnahme auf die Rspr. des EuGH erscheint unproblematisch. Rechtswissenschaftliche Literatur wird nicht zitiert: damit keine Übernahme deutschsprachiger Prozesskultur.

# I. Einführung: Ein europäisches Laboratorium

Ein erfolgreicher Start seit dem 1. Juni 2023 ergingen 73 Entscheidungen (Stand 13.12.2023)  
davon 4 „Entscheidungen“, 70 prozessuale Anordnungen (eine enthielt beides).

- Berufungskammer Luxembourg 1 (Deutsch)
- Zentralkammer Paris 3 (Englisch)
- Zentralkammer München 9 (Englisch)
- Lokal Helsinki 3 (Englisch)
- Lokal Brüssel 1 (Niederländisch)
- Lokal Düsseldorf 7 (5 Deutsch, 2 Englisch)
- Lokal Hamburg 7 (6 Deutsch, 1 Englisch)
- Lokal München 29 (Deutsch)
- Lokal Mailand 9 (7 Italienisch, 2 Englisch)
- Lokal Den Haag 2 (1 Niederländisch, 1 Englisch)
- Regionalkammer Nordic-Baltic 2 (Englisch)

## II. Die Struktur der Verfahren nach dem EPGÜ und der EPGVerfO

### **Dreigeteiltes Verfahren**, Art. 52 Abs. 1 S. 1 EPGÜ

- schriftliches Vorverfahren (4 – 6 Monate)
- Zwischenverfahren (höchstens 3 Monate, R. 101.3 EPGVerfO)
- mündliche und öffentliche Verhandlung (Ladungsfrist von 2 Monaten, R. 108 EPGVerfO)

Verfahrenskonzentration durch Fristvorgaben und aktives Case-Management der Kammern (R. 9, 331 – 340 EPGVerfO)

Abwicklung des Verfahrens durch ein Case Management System, über das die Parteien mit dem Gericht online kommunizieren und das insbesondere die Zustellungslaufzeiten erheblich reduziert.

## II. Die Struktur der Verfahren nach dem EPGÜ und der EPGVerfO



**Case Management System**  
How to create your CMS account and Activate it?  
V1.3 - 28 February 2023

In order to access the Case Management System (CMS) and to sign documents, users need to equip themselves with both a client authentication (hard device: smart card or USB stick) and a qualified electronic signature certificates (hard device or software).



To be able to create your account, you must already have in your possession your Smart Card or USB Key containing your authentication certificate

### 1. Create one new account

**Regel 4: „Schriftsätze und andere Unterlagen sind zu unterzeichnen und bei der Kanzlei oder betreffenden Nebenstelle in elektronischer Form einzureichen. Die Parteien sind gehalten, die online verfügbaren amtlichen Formulare zu verwenden. Der Eingang der Unterlagen wird durch die automatische Ausgabe einer elektronischen Quittung bestätigt, auf der Datum und Ortszeit des Eingangs angegeben sind.“**

# Das Aktionensystem in den Verfahren nach dem EPatGÜ und der EPGVerfO

**Art. 32 EPatGÜ (1) Das Gericht besitzt die ausschließliche Zuständigkeit für**

a) **Klagen wegen tatsächlicher oder drohender Verletzung von Patenten** und ergänzenden Schutzzertifikaten und zugehörige Klageerwiderungen, einschließlich Widerklagen in Bezug auf Lizenzen,

b) **Klagen auf Feststellung der Nichtverletzung von Patenten** und ergänzenden Schutzzertifikaten,

c) **Klagen auf Erlass von einstweiligen Maßnahmen** und Sicherungsmaßnahmen und einstweiligen Verfügungen,

d) **Klagen auf Nichtigerklärung von Patenten** und Nichtigerklärung der ergänzenden Schutzzertifikate,

e) **Widerklagen auf Nichtigerklärung von Patenten** und Nichtigerklärung der ergänzenden Schutzzertifikate,

f) – i) (...)

## II. Die Struktur der Verfahren nach dem EPGÜ und der EPGVerfO

### Berufung, Art. 73 – 75 EPGÜ, R. 220 ff. EPGVerfO

Statthaft gegen Entscheidungen (R. 220.1 lit a) EPGVerfO) und gegen verfahrensbeendende Entscheidungen (R. 220.1 lit b) EPGVerfO), außerdem gegen Anordnungen (R. 220.1. lit c) und 220.2 EPGVerfO). Jedoch muss die Berufung zugelassen werden – **geschieht derzeit regelmäßig**.

Berufungsgründe, Art. 73 Abs. 3 EPGÜ „rechtliche und tatsächliche Gesichtspunkte“, es kommt zur Wiederholung der Instanz, Beiziehung der Akten der ersten Instanz steht im Ermessen des Berufungsgerichts. Auch liegt die Zulassung neuer Anträge, Tatsachen und Beweismittel im Ermessen des Berufungsgerichts (nötig ist eine hinreichende Entschuldigung der Partei, R. 222.2 EPGVerfO, Art. 73 Abs. 4 EPGÜ).

„Rechtsmittelklagen“ spielen praktisch keine Rolle.



### III. Ein Vergleich mit den ELI/Unidroit European Rules of Civil Procedure (EUR)

- Die Erarbeitung erfolgte zeitgleich, allerdings war die EPGVerfO (als draft) bereits publiziert, als die EUR fertig gestellt wurden. Die EUR bezeichnen die EPGVerfO und das EPGÜ (EPCR) als Teil des „acquis communautaire“, generell werden sie als eine „source of inspiration“ bezeichnet.
- Beide Verfahrensordnungen bauen auf derselben Grundstruktur auf: Dreiteiliges Verfahrensmodell, bei dem im Zwischenverfahren einfache „issues“ geklärt und „complex issues“ für die Hauptverhandlung vorbereitet werden.
- Allerdings keine strikte Fristgliederung der EUR, anders die EPCR. Jedoch sind die EPCR sehr viel mehr von einem konkreten sachrechtlichen Hintergrund determiniert als die EUR, die generelle Geltung in Zivil- und Handelssachen beanspruchen.

### III. Ein Vergleich mit den ELI/Unidroit European Rules of Civil Procedure (EUR)

- Auffallend ist die unterschiedliche Länge der Regelwerke: die EUR enthalten 245 Regeln, während die EPCR ihrer (unvollständigen) Zählweise nach 382 (302) Regeln enthalten, es kommen die Vorschriften der Art. 41 – 82 des EPCA hinzu.
- Unterschiede bei der generellen Struktur der Verfahrensordnungen  
EUR enthalten allgemeine Grundsätze als „principes directeurs du procès“ (einschl. Kooperation und rechtl. Gehör)  
Die Präambel der EPGVerfO listet die von Art. 41 (3), 42 und 52 EPGÜ vorgegebenen Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, Flexibilität, Fairness und Billigkeit auf und gibt hierzu kurze Erläuterungen (Präambel EwG 2 – 7)

# III. Ein Vergleich mit den ELI/Unidroit European Rules of Civil Procedure (EUR)

## **Unterschiedlichen Regelungstechniken:**

EwG 2 und 3 der Präambel EPGVerfO:

„2. Die Verfahrensordnung ist nach den Artikeln 41 Absatz 3, 42 und 52 Absatz 1 des Übereinkommens auf der Grundlage der Prinzipien der Verhältnismäßigkeit, Flexibilität, Fairness und Billigkeit anzuwenden und auszulegen.

3. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist dadurch Rechnung zu tragen, dass Art und Komplexität jedes Verfahrens und seine Bedeutung angemessene Berücksichtigung finden.“

# III. Ein Vergleich mit den ELI/Unidroit European Rules of Civil Procedure (EUR)

## **“B. Proportionality**

### *Rule 5. Role of the Court*

(1) The court must ensure that the dispute resolution process is proportionate.

(2) In determining whether a process is proportionate the court must take account of the nature, importance and complexity of the particular case and of the need to give effect to its general management duty in all proceedings with due regard for the proper administration of justice.

### *Rule 6. Role of the parties and their lawyers*

Parties and their lawyers must co-operate with the court to promote a proportionate dispute resolution process.”

# IV. Die ersten Entscheidungen der Kammern erster und zweiter Instanz des EPG



[Home](#)

## Location

[Show All](#)

Court of Appeal, Luxembourg

## Order

### Parties:

Avago Technologies International Sales Pte. Limited vs. Tesla Manufacturing Brandenburg SE/Tesla Germany GmbH

**Case number:** UPC\_CFI\_54/2023

## IV. Die ersten Entscheidungen der Kammern erster und zweiter Instanz des EPG

### **Themenschwerpunkte der ersten Monate: Prozessuale Fragen**

- Probleme mit dem Case Management System („workflows“)
- Zustellung – Übersetzung, Geltung als Zustellung, auch ohne Anlagen
- Übersetzung von Anlagen, Wechsel der Verfahrenssprache
- Forum Shopping zwischen verschiedenen Kammern
- Fristverlängerungen
- Prozesskostensicherheit
- Beweissicherung
- Zugang Dritter zu Informationen